

Neustadt a.d.Aisch, den 25. September 2020/Hi

Pressemitteilung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

„Quarantäne“ einfach erklärt

Maßnahmen und Regelungen

Wie berichtet sind seit der letzten Woche nun auch im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Bildungseinrichtungen und Kindergärten von Corona-Fällen betroffen. Deshalb werden in verschiedenen Fällen häusliche Quarantänemaßnahmen bzw. eine Isolierung sowohl für die infizierte Person als auch für die Personen erforderlich, die mit ihr Kontakt hatten. Doch was heißt nun Isolierung, was Quarantäne? Wen betrifft die Quarantäne und wer muss welche Anweisungen befolgen? Im Folgenden werden wichtige Begriffe und Regelungen dazu erklärt:

Isolierung: Die Isolierung ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person. Die Isolierung kann je nach Gesundheitszustand der Person häuslich oder stationär erfolgen. Die Dauer der Isolierung wird vom Gesundheitsamt festgelegt je nach Verlauf der Krankheit. Bei allen Verläufen beträgt sie mindestens zehn Tage, bei schweren Verläufen kann sie durchaus auch länger dauern.

Quarantäne: Eine Quarantäne ist die Pflicht zur zeitlich befristeten Absonderung und betrifft folgende Personengruppen:

- Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1)
KP 1 ist, wer engen Kontakt zu einer Person mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Als enger Kontakt wird definiert, wenn man mindestens 15 Minuten Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem Erkrankten hatte, bzw. angehustet, angeniest o.ä. wurde.

Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall 14 Tage.

- Personen, die aus Risikogebieten heimkehren.

Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall grundsätzlich 14 Tage.

Wenn die rückkehrende Person ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis

Kontakt & weitere Information:

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Büro des Landrats/Pressestelle
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
E-Mail: pressestelle@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de und www.frankens-mehrregion.de

Matthias Hirsch
Tel.: 09161 92-1002, Fax: 09161 92-91002
E-Mail: matthias.hirsch@kreis-nea.de
Susanne Schwab
Tel.: 09161 92-1008, Fax: 09161 92-91008
E-Mail: susanne.schwab@kreis-nea.de
Rainer Kahler
Tel.: 09161 92-1100, Fax: 09161 92-91100
E-Mail: rainer.kahler@kreis-nea.de

Neustadt a.d.Aisch, den 25. September 2020/Hi

nachweisen kann, ist sie aus der Quarantäne vorzeitig „entlassen“.

- Verdachtspersonen:
Dies sind Personen, bei denen z.B. ein Hausarzt aufgrund eines begründeten Verdachts einen Coronatest veranlasst. Sie stehen bis zum Erhalt eines (negativen) Testergebnisses, maximal fünf Tage, unter Quarantäne.

Für all diese Fälle der Absonderung (Isolierung/Quarantäne) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung mit den aufgezeigten Absonderungsregeln erlassen. Das Landratsamt trifft hierüber also keine eigenen Entscheidungen, sondern ist mit seiner Abteilung Gesundheitsamt insbesondere für die fachliche Bewertung zuständig, welcher Kategorie eine Verdachtsperson unterfällt. Sollte das Ergebnis eine Verpflichtung zur Quarantäne sein, so wird die betroffene Person hierüber informiert. Das Gesundheitsamt wählt bei einer Vielzahl an Kontaktpersonen hierfür den Weg, der eine schnellstmögliche Absonderung am sichersten erwarten lässt. Dies kann sowohl eine schriftliche oder elektronische Mitteilung als auch ein Anruf sein.

Regelungen während der Isolierung/Quarantäne:

Die verordnete Absonderung soll dazu dienen, dass die Krankheit nicht weiterverbreitet wird (Unterbrechung der Infektionskette). Um dies zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Wohnung bzw. das Haus dürfen nicht verlassen werden. Ausnahme: KP 1 dürfen sich alleine auf einem direkt an die Wohnung angrenzenden Garten, einer Terrasse oder Balkon aufhalten.
- Die Anzahl der Kontakte zu anderen Personen muss minimiert werden. Dazu gehören auch die Mitbewohner: Gemeinsames Essen oder andere gemeinsame Aktivitäten müssen soweit wie möglich eingeschränkt werden. Besuch von Personen eines anderen Hausstands zu bekommen, ist nicht erlaubt.
- Die betroffenen Personen müssen in eigenen Räumlichkeiten untergebracht sein, die gut belüftbar sind. Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, da z.B. nur ein Bad vorhanden ist, müssen nach der Nutzung mit handelsüblichen Putzmitteln gut gereinigt werden.
- Lässt sich ein Kontakt nicht vermeiden, ist es wichtig, immer die AHAL-Regeln einzuhalten (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften).
- Wäsche separat sammeln und bei 60°Celsius mit handelsüblichen Waschmitteln waschen.
- Abfälle getrennt, in stabile Müllbeutel verpackt, über die schwarze Tonne entsorgen (dies gilt auch für Wertstoffe, die normalerweise in den Gelben Sack gehören und Biomüll). Die Abfallsäcke sind gut zu verschließen. Glas- und Elektroabfälle, Batterien etc. nicht in den Hausmüll geben, sondern nach der Gesundung und Aufhebung der

Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgen.

- Für KP 1 gilt: Der Gesundheitszustand muss beobachtet werden, so ist täglich zwei Mal Fiebermessen und das Führen eines Tagebuches zum körperlichen Befinden, aber auch zu Aktivitäten und Kontakten notwendig (Vorlage unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Tagebuch_Kontaktpersonen.html). Bei auftretenden Krankheitszeichen wie Husten, Fieber oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Verschlechterung des Zustands, ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren.

Weitere Kontaktpersonen:

Personen, die in den letzten zwei Wochen zwar Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten, aber keinen engen Kontakt im Sinne einer KP1, müssen nicht in Quarantäne.

Dies gilt auch für Personen, die Kontakt mit einer KP 1 hatten (also zum Beispiel die Eltern von Kindern, die aufgrund eines Covid-19-Falls in ihrer Klasse als KP 1 eingestuft wurden) .

Hier gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zu Quarantänemaßnahmen, es kann von amtlicher Seite bei diesen Personen keine Quarantäne angeordnet werden.